

Tarifzeiten Hochtarif: Mo. - Fr. 07.00-20.00 Uhr Sa. 07.00-13.00 Uhr Niedertarif: Übrige Zeit	EMN 100 MS		EMN 100 NS		EMN 100		EMN 050		EMN T		EMN 050 Basis	
	exkl. Mwst	inkl. Mwst	exkl. Mwst	inkl. Mwst								
Energie												
Energiepreis Sommer (Rp./kWh) (April bis September)	12.796		12.796		12.796		12.796		12.796		12.796	
Energiepreis Winter (Rp./kWh) (Oktober bis März)	22.412		22.412		22.412		22.412		22.412		22.412	
Netznutzung												
Hochtarif (Rp./kWh)	3.15		4.25		4.40		8.50		11.50		9.50	
Niedertarif (Rp./kWh)	2.65		3.50		3.75		6.70		7.55		9.50	
Leistung (Fr./kW)	9.70		9.70		9.70							
Grundpreis pro Messstelle (Fr./Monat)	30.00		30.00		30.00		10.00		80.00		10.00	
Kommunikations-Anschluss (Fr./Mt)	20.00		20.00		20.00		20.00		20.00		20.00	
Abgaben												
Systemdienstleistung (SDL) (Rp./kWh)	0.55		0.55		0.55		0.55		0.55		0.55	
Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) (Rp./kWh)	2.30		2.30		2.30		2.30		2.30		2.30	
Stromreserve Bund (Rp./kWh)	0.23		0.23		0.23		0.23		0.23		0.23	
Abgaben (Konzession) (Rp./kWh)	0.60		0.60		0.60		0.60		0.60		0.60	
Komplettpreise (Energie, Netznutzung, Abgaben)	exkl. Mwst	inkl. Mwst	exkl. Mwst	inkl. Mwst								
Hochtarif Sommer (Rp./kWh) (April bis September)	19.63	21.22	20.73	22.40	20.88	22.57	24.98	27.00	27.98	30.24	25.98	28.08
Hochtarif Winter (Rp./kWh) (Oktober bis März)	29.24	31.61	30.34	32.80	30.49	32.96	34.59	37.39	37.59	40.64	35.59	38.47
Niedertarif Sommer (Rp./kWh) (April bis September)	19.13	20.68	19.98	21.59	20.23	21.86	23.18	25.05	24.03	25.97	25.98	28.08
Niedertarif Winter (Rp./kWh) (Oktober bis März)	28.74	31.07	29.59	31.99	29.84	32.26	32.79	35.45	33.64	36.37	35.59	38.47
Rückspeisevergütung (siehe Angaben unten) vorbehältlich Inkraftsetzung des Stromgesetzes		exkl. Mwst										
Energiepreis Sommer (Rp./kWh) (April bis September)		10.796										
Energiepreis Winter (Rp./kWh) (Oktober bis März)		20.412										
Herkunftsnachweise für Photovoltaikanlagen (Rp./kWh)		2.000										
diese Preise gelten für alle Tarifgruppen												

Naturemade basic (90% Wasser star, 5% Solar star, 5% Biomasse star) Preis Energie + 1.00 Rp./kWh

Naturemade star (50% Wasser star, 20% Solar star, 15% Biomasse star, 15% Wind star) Preis Energie + 6.00 Rp./kWh

Allgemeine Bestimmungen und Angaben siehe www.galgenen.ch

Allfällige Blindenergie wird im Hoch- und Niedertarif mit 4.50 Rp./kWh berechnet

Mitteilungen zu Tarifänderungen im Jahr 2025 gemäss Elcom-Weisung siehe www.galgenen.ch

EMN 100 MS: Gilt für Mittelspannungsanschluss (16'000 V) und einem Strombezug mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

EMN 100 NS: Gilt für Niederspannungsanschluss und einem Strombezug mehr als 100'000 kWh pro Jahr.

EMN 100: Gilt für Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von 50'000 kWh bis 100'000 kWh pro Jahr.

EMN 050: Gilt für Niederspannungsanschluss mit Zeitschaltung (Standard) und einem Strombezug von weniger als 50'000 kWh pro Jahr.

EMN T: Gilt für Niederspannungsanschluss und einem temporären Strombezug.

EMN 050 Basis: Gilt für Niederspannungsanschluss ohne Zeitschaltung und einem Strombezug von weniger als 50'000 kWh pro Jahr.

Angaben vom Gemeinderat Galgenen

Geschätzte Stromkundinnen und Stromkunden der Gemeinde Galgener

Am 9. Juni 2024 haben die Schweizer Stimmberechtigten mit einem deutlichen Ja-Stimmen-Anteil von 68 % das neue Stromgesetz angenommen. Die neuen regulatorischen Aufgaben und Aenderungen stellen alle Verteilnetzbetreiber (EW's) vor grosse Herausforderungen. Das Bundesamt für Energie (BFE) hat einen unverbindlichen Zeitplan für die Inkraftsetzung des Stromgesetzes bekannt gegeben. Die nachfolgenden Informationen gelten vorbehältlich der Ergebnisse der aktuell laufenden zweiten Ämterkonsultation und der Entscheidung des Bundesrates im November 2024. Die Inkraftsetzung des neuen Stromgesetzes ist in zwei Paketen auf die Jahre 2025 und 2026 vorgesehen.

Mit dem neuen Stromgesetz treten, zwecks schweizerweiter Harmonisierung der Vergütung für aus erneuerbaren Energien erzeugte und ins Verteilnetz eingespeiste Energie, Neuerungen in Kraft. Die Abnahmepflicht bleibt weiterhin beim Verteilnetzbetreiber (Art. 15 Abs. 1 EnG). Über die Höhe der Rückspeisevergütung hat der Gesetzgeber jedoch einen Paradigmenwechsel vollzogen. Die Vergütung richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Referenzmarktpreis (Art. 15, Abs. 1bis EnG). Das BFE berechnet den Referenzmarktpreis gemäss Art. 15 EnFV. Die Vergütung erfolgt nach Bekanntgabe des Referenzmarktpreises rückwirkend pro Quartal.

Die Abnahme- und Vergütungspflicht für die Produktion von erneuerbaren Energien ist im zweiten Paket ab dem 1. Januar 2026 vorgesehen. Die Verordnungen für das zweite Paket werden im Laufe des ersten Quartals 2025 veröffentlicht, sodass dann Zeit für die Tarifpublikation im August 2025 bleibt.

Fazit:

Weil der Bundesrat erst im November 2024 über die definitive Inkraftsetzung des Stromgesetzes entscheiden wird, wir aber bis Ende August 2024 die Preise für das Jahr 2025 öffentlich bekannt geben müssen, können die Rückspeisevergütungen 2025 nur unter Vorbehalt publiziert werden. Die oben erwähnten, grün markierten Angaben für die Rückspeisevergütungen gelten für das Jahr 2025 nur unter Vorbehalt!

Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Rückfragen zur Verfügung und danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.